

Antrag

des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Anwendung geschlechtersensibler Sprache an den Hochschulen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit sie die Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten an den Hochschulen in Baden-Württemberg als selbstverständlich ansieht;
2. welche Hochschulen im Land nach ihrer Kenntnis in Leitfäden oder Handreichungen Empfehlungen zur Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache niedergelegt haben;
3. welche Fälle ihr bekannt sind, in denen die Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, Berufungsverfahren oder Forschungsaktivitäten vorausgesetzt wird;
4. inwiefern Festlegungen aus den Gleichstellungsplänen der Hochschulen nach ihrer Kenntnis dazu führen können, dass die Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, Berufungsverfahren oder Forschungsaktivitäten zum bewertungsrelevanten Kriterium wird;
5. inwieweit sie geschlechtersensible Sprache als Prüfungskriterium in Lehramtsstudiengängen für notwendig erachtet, da diese als Teilaspekt der Geschlechtergerechtigkeit bereits umfassend in den Bildungsplänen verankert ist;
6. ob die ausbleibende Verwendung der geschlechtersensiblen Sprache in hochschulischen Prüfungen aus ihrer Sicht zu einer schlechteren Bewertung führen darf;
7. ob sie der Auffassung ist, dass die Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache durch die Vorgaben des § 2 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes an den Hochschulen geboten ist;

8. welche negativen Auswirkungen einer heterogenen Ausgestaltung von Prüfungsordnungen der einzelnen Hochschulen bezüglich der Notwendigkeit der Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache sie erkennt;
9. wie sie sicherstellen will, dass sich alle hochschulischen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg und nachgeordnete Behörden ausschließlich an die gültigen Grammatik- und Rechtschreibregelungen halten;
10. wie sie dies insbesondere vor dem Hintergrund als geboten erachtet, da die Verwendung von orthographischen Zeichen wie Gendersternchen und das Gendergap nicht Teil der amtlichen Normen und daher aus Verwaltungssicht nicht vorgeschrieben ist;
11. ob nach ihrer Kenntnis das Kriterium der Anwendung geschlechtersensibler Sprache bei Ausschreibungen der Hochschulen statuiert wird bzw. wurde;
12. ob sie es als gesichert ansieht, dass das Wissenschaftsministerium den Hochschulen des Landes weder unmittelbar noch mittelbar spezifische Vorgaben zur Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache macht.

7.2.2023

Dr. Timm Kern, Trauschel, Birnstock, Brauer, Haußmann,
Weinmann, Bonath, Fischer, Goll, Haag, Heitlinger, Hoher,
Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit der Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache kann das Ziel der Gleichstellung nicht erreicht werden. Indes entstehen aber Friktionen, etwa in hochschulischen Prüfungen, wenn gleichwohl gefordert wird, diese Sprache anzuwenden. Die Verwendung von orthographischen Zeichen wie Gendersternchen oder das Gendergap sind nicht Teil der amtlichen Normen und daher aus Verwaltungssicht nicht vorgeschrieben, ungeachtet dessen finden sich Festschreibungen zur Anwendung derselben. Dieser Antrag soll deshalb klären, wie sichergestellt werden kann, dass sich alle hochschulischen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg und nachgeordnete Behörden ausschließlich an die gültigen Grammatik- und Rechtschreibregelungen halten und allein den Vorgaben des Rats für deutsche Rechtschreibung folgen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 Nr. MWK21-0141.5-13/2/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwieweit sie die Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten an den Hochschulen in Baden-Württemberg als selbstverständlich ansieht;*

Das Wissenschaftsministerium geht weiterhin davon aus, dass die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten als selbstverständlich angesehen wird (vgl. Beantwortung zu Ziffer 1 des Antrags „Praktikabilität und Prüfungsrelevanz der geschlechtersensiblen Sprache“, Landtagsdrucksache 16/8449). Mit ihr geht nicht zuletzt auch ein respektvoller Ausdruck einher.

2. *welche Hochschulen im Land nach ihrer Kenntnis in Leitfäden oder Handreichungen Empfehlungen zur Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache niedergelegt haben;*

Es liegt keine systematische Erhebung darüber vor, welche Hochschulen in eigenen Leitfäden oder Handreichungen Empfehlungen zur Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache niedergelegt haben. Nach Kenntnis des Wissenschaftsministeriums werden Empfehlungen an den Hochschulen als praktische Hilfestellungen von vielen Mitgliedern der Hochschulen begrüßt.

3. *welche Fälle ihr bekannt sind, in denen die Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, Berufungsverfahren oder Forschungsaktivitäten vorausgesetzt wird;*

Dem Wissenschaftsministerium sind keine konkreten Fälle bekannt. Das Landeshochschulgesetz (LHG) enthält keine Regelungen zur Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache in Prüfungen, bei der Durchführung von Berufungsverfahren oder Forschungsaktivitäten.

4. *inwiefern Festlegungen aus den Gleichstellungsplänen der Hochschulen nach ihrer Kenntnis dazu führen können, dass die Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, Berufungsverfahren oder Forschungsaktivitäten zum bewertungsrelevanten Kriterium wird;*

Dem Wissenschaftsministerium sind keine Festlegungen in Gleichstellungsplänen bekannt, die zu bewertungsrelevanten Kriterien im Hinblick auf Prüfungen, Berufungsverfahren oder Forschungsaktivitäten führen können. Die Gleichstellungspläne der Hochschulen können allgemein die Zielsetzung enthalten, an der Hochschule grundsätzlich auf die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache zu achten. Sofern vorhanden enthalten die Gleichstellungspläne Hinweise auf entsprechende Leitfäden der Hochschulen. Wie unter Ziffer 2 dargelegt, geben diese Leitfäden nach Kenntnis des Wissenschaftsministeriums praktische Hinweise und Empfehlungen für einen geschlechtersensiblen und -gerechten Sprachgebrauch für die Kommunikation an und in der Hochschule.

5. *inwieweit sie geschlechtersensible Sprache als Prüfungskriterium in Lehramtsstudiengängen für notwendig erachtet, da diese als Teilaspekt der Geschlechtergerechtigkeit bereits umfassend in den Bildungsplänen verankert ist;*

Es wird – wie bereits in der Beantwortung des Antrags „Empfehlung und Anwendung geschlechtersensibler Sprache“ (Landtagsdrucksache 17/2020) dargelegt – keine Notwendigkeit gesehen, geschlechtersensible Sprache als zusätzliches Prüfungskriterium in den Lehramtsstudiengängen einzuführen.

6. *ob die ausbleibende Verwendung der geschlechtersensiblen Sprache in hochschulischen Prüfungen aus ihrer Sicht zu einer schlechteren Bewertung führen darf;*

Es wird auf die Beantwortung von Ziffer 5 im Antrag „Praktikabilität und Prüfungsrelevanz der geschlechtersensiblen Sprache“ (Landtagsdrucksache 16/8449) verwiesen.

7. *ob sie der Auffassung ist, dass die Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache durch die Vorgaben des § 2 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes an den Hochschulen geboten ist;*

Das Wissenschaftsministerium macht den Hochschulen mit den genannten Regelungen keine spezifischen Vorgaben zur Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache. Eine Ausnahme stellt lediglich § 11 Absatz 7 LHG dar, dass Frauen und Männer alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sowie nach § 36 Absatz 5 LHG alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform führen. Vielmehr fordern die genannten Regelungen die Hochschulen allgemein dazu auf, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern, die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen sowie auf die tatsächliche Durchsetzung von Chancengleichheit und die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Das Wissenschaftsministerium anerkennt jedoch, dass es vielen Menschen, Mitglieder und Angehörige von Hochschulen eingeschlossen, ein Bedürfnis ist, der gesellschaftlichen Vielfalt in ihrer Sprache Rechnung zu tragen. In der Folge wurden an verschiedenen Hochschulen Leitfäden und Handreichungen mit Empfehlungen zur Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache erarbeitet.

8. welche negativen Auswirkungen einer heterogenen Ausgestaltung von Prüfungsordnungen der einzelnen Hochschulen bezüglich der Notwendigkeit der Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache sie erkennt;

Das Wissenschaftsministerium erkennt aktuell keine negativen Auswirkungen einer heterogenen Ausgestaltung von Prüfungsordnungen der einzelnen Hochschulen.

9. wie sie sicherstellen will, dass sich alle hochschulischen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg und nachgeordnete Behörden ausschließlich an die gültigen Grammatik- und Rechtschreibregelungen halten;

10. wie sie dies insbesondere vor dem Hintergrund als geboten erachtet, da die Verwendung von orthographischen Zeichen wie Gendersternchen und das Gendergap nicht Teil der amtlichen Normen und daher aus Verwaltungssicht nicht vorgeschrieben ist;

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Das Wissenschaftsministerium geht davon aus, dass sie sich als solche ihrer Verantwortung bei der Erstellung von rechtlich relevanten Texten, die sich der Rechts- und Amtssprache bedienen, bewusst sind und hierbei sowohl gendersensibel als auch grammatikalisch und orthographisch korrekt formulieren.

11. ob nach ihrer Kenntnis das Kriterium der Anwendung geschlechtersensibler Sprache bei Ausschreibungen der Hochschule statuiert wird bzw. wurde;

Allgemein gelten bei Ausschreibungen von Beschäftigungsverhältnissen die Vorgaben des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG). Gemäß § 9 ChancenG müssen Ausschreibungen geschlechtsneutral erfolgen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit.

12. ob sie es als gesichert ansieht, dass das Wissenschaftsministerium den Hochschulen des Landes weder unmittelbar noch mittelbar spezifische Vorgaben zur Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache macht.

Das Wissenschaftsministerium schätzt die Freiheit von Forschung, Lehre und Kunst außerordentlich hoch. Dies umfasst auch den Umgang mit Sprache im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der künstlerischen Tätigkeit. Über die oben genannten Regelungen hinaus werden den Hochschulen des Landes seitens des Wissenschaftsministeriums keine Vorgaben zur Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache gemacht. In gleicher Weise verbietet es über die oben genannten Regelungen hinaus auch keine Formen einer geschlechtersensiblen Sprache.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst